



ARBEITSBERICHT

für das Jahr 2018

**(gemäß § 7 des Vertrages zwischen der Stadt
Osnabrück und dem Trägerverein Frauenhaus e.V.)**

Osnabrück, den 28.02.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsgrundlage für die Arbeit im Frauenhaus

2. Zielsetzung

3. Personelle Situation

4. Statistische Angaben

- 4.1 Belegung
- 4.2 Abgewiesene Frauen und Kinder
- 4.3 Alter der Frauen und Kinder
- 4.4 Dauer des Aufenthalts
- 4.5 Wie oft waren die Frauen in einem Frauenhaus?
- 4.6 Der Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt
- 4.7 Nationalität der Frauen/Nationalität der Misshandler
- 4.8 Erwerbstätigkeit der Frauen/Erwerbstätigkeit der Misshandler
- 4.9 Wohin gehen die Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt?
- 4.10 Durch wen erfahren die Frauen vom Frauenhaus?
- 4.11 Beziehung des Misshandlers zur Frau

5. Regelmäßig sich wiederholende Tätigkeiten im Frauenhaus

- 5.1 Angebote für die Frauen
- 5.2 Angebote für junge Frauen
- 5.3 Angebote für Kinder und Jugendliche
- 5.4 Verwaltung des Hauses
- 5.5 Personal- und Finanzverwaltung
- 5.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 5.7 Qualifikation der Mitarbeiterinnen

6. Unterstützung im Einzelnen

- 6.1 Beratung und/oder Begleitung der Frauen (Häufigkeit)
- 6.2 Beratung und/oder Begleitung der Mütter/Kinder/Jugendlichen
- 6.3 Weitere Angebote während des Aufenthaltes
- 6.4 Nachgehende Beratung für Frauen/Mütter
- 6.5 Nachgehende Beratung für Kinder/Jugendliche

7. Die Istanbulkonvention ist ratifiziert

8. Finanzielle Situation des Frauenhauses

- 8.1 Finanzierung Stadt Osnabrück
- 8.2 Finanzierung Land Niedersachsen
- 8.3 Eigenmittel

1. Arbeitsgrundlage für die Arbeit im Frauenhaus

- Grundgesetz Artikel 1, 2, und 3 (Recht auf Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Gleichstellung von Frau und Mann)
- Satzung des Trägervereins Autonomes Frauenhaus Osnabrück e.V.
- Vertrag der Stadt Osnabrück mit dem Trägerverein Frauenhaus Osnabrück e.V.
- Konzeption des Frauenhauses Osnabrück mit Arbeitskonzept für den Kinderbereich des Frauenhauses
- Selbstverständnis aller autonomen Frauenhäuser, dass das Ausmaß der Männergewalt gegen Frauen nur erklärbar ist, wenn der Zusammenhang zwischen Gewalt und gesellschaftlicher Benachteiligung von Frauen hergestellt wird
- Parteilichkeit für Frauen, da alle Frauen graduell unterschiedlich von gesellschaftlicher Benachteiligung und somit von Gewalt betroffen sind
- Parteilichkeit für Kinder, da sie genauso von Gewalt betroffen sind wie ihre Mütter

2. Zielsetzung

Das Frauenhaus Osnabrück ist eine Zufluchtsstätte die jeder bedrohten und körperlich oder seelisch misshandelten Frau und deren Kindern rund um die Uhr offen steht und ihnen Schutz und Hilfe gewährt. Es soll weiterhin Frauen mit ihren Kindern durch Hilfe zur Selbsthilfe neue Lebensperspektiven und damit eine neue Lebensqualität ermöglichen. Darüber hinaus will das Frauenhaus die herrschende Gewalt gegen Frauen und Kinder in die Öffentlichkeit bringen.

3. Personelle Situation

Im Frauenhaus arbeiten acht Mitarbeiterinnen in Teilzeitanstellung. Gemäß den autonomen Grundsätzen arbeiten diese im Team mit gleicher Bezahlung. Die beiden Arbeitsteams Mädchen- und Jungenbereich sowie Frauenbereich sind personell gleich besetzt.

4. Statistische Angaben

Die statistischen Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 und stammen aus intern geführten Aufnahmebögen.

4.1 Belegung

Anzahl der Frauen **57**

Anzahl der Kinder **55**

Frauen, die ohne Kinder

im Frauenhaus waren 19

Mütter (mit ihren Kindern) 38

In dem oben angegebenen Zeitraum wurden insgesamt **112 Personen** im Frauenhaus aufgenommen.

Die Belegungsquote betrug im Jahresdurchschnitt **78,09 %**.

Jan. 89,25%, Feb. 78,21%, März 74,19%, April 71,78%, Mai 82,15%, Juni 83,33%, Juli 76,13%, Aug. 73,55%, Sep. 67,89%, Okt. 83,98%, Nov. 80,00%, Dez. 76,67%

In der Belegungsquote wurden folgende Angaben **nicht** berücksichtigt:

Anzahl der minderjährigen Kinder, die nicht im Frauenhaus waren **18**

davon in Einrichtung der Jugendhilfe 6

davon beim Vater 14

davon bei der Oma

Einige dieser Kinder besuchten ihre Mütter an den Wochenenden und in den Ferien, sodass für diese Mädchen und Jungen auch Betten bereitgestellt werden mussten.

4.2 Abgewiesene Frauen und Kinder

Frauen 308

Kinder 225

Insgesamt mussten **533 Personen** von uns abgewiesen werden, da zeitweise alle Zimmer belegt waren. Frauen mit Kindern sollen nach Möglichkeit ein Zimmer für sich allein bewohnen. Leider lassen sich dadurch nicht immer alle Zimmer zu 100 % belegen, weil wir z.B. eine Frau mit drei Kindern nicht auf mehrere Zimmer verteilen können. Wir haben versucht, diese Frauen in andere Frauenhäuser zu vermitteln.

4.3 Alter der Frauen und Kinder

Frauen

18 - 20 Jahre	1
21 - 30 Jahre	27
31 - 40 Jahre	18
41 - 50 Jahre	4
über 50 Jahre	4
keine Angaben	3

Kinder

Unter 3 Jahre	16
3 - 6 Jahre	14
7 - 14 Jahre	24
15 - 23 Jahre	1

4.4 Dauer des Aufenthalts

unter einer Woche	11
1 - 4 Wochen	14
1 - 3 Monate	10
3 - 6 Monate	14
länger als 6 Monate	5
länger als 12 Monate	2
länger als 2 Jahre	1

Einige der Frauen, die nur kurz da waren, mussten wir aufgrund ihrer Gefährdung in Osnabrück in Frauenhäuser anderer Städte weitervermitteln.

4.5 Wie oft waren die Frauen in einem Frauenhaus?

1x	26
2x	5
3x	8
mehr als drei Mal	3
keine Angaben	15

4.6 Der Wohnort vor dem Frauenhousaufenthalt

in der Stadt Osnabrück	22
im Landkreis Osnabrück	8
Kreis Steinfurt	5
aus anderen Städten/Gemeinden	18
keine Angabe	4

Der Anteil von Frauen aus anderen Städten und Gemeinden erklärt sich aus der Tatsache, dass die Frauen und Kinder häufig in ihren Heimatorten nicht sicher vor Verfolgung durch Partner oder Familie sind.

4.7 Nationalität der Frauen / Nationalität der Misshandler

der Frauen

deutsche Staatsbürgerinnen	7
ausländische Staatsbürgerinnen	31
deutsch mit Migrationshintergrund	10
keine Angaben	9

der Misshandler

deutsche Staatsbürger	10
ausländische Staatsbürger	29
deutsch mit Migrationshintergrund	6
keine Angaben	12

4.8 Erwerbstätigkeit der Frauen / Erwerbstätigkeit der Misshandler

der Frauen

Angestellte	9
Arbeitslos	5
Hausfrau ohne eigenes Einkommen	27
Teilzeitarbeit	0
Azubi/ Schülerin/ Studentin	4
Rentnerin	1
Keine Angaben	11

Wie in den vergangenen Jahren ist der Anteil der Hausfrauen ohne eigenes Einkommen im Haus sehr hoch. Dies erklärt sich dadurch, dass Frauen mit kleinen Kindern selten erwerbstätig sind und somit in einem hohen Abhängigkeitsverhältnis vom Partner leben. Je abhängiger die Frau aber lebt, umso größer ist die Gefahr psychisch und physisch misshandelt zu werden.

Misshandler

Angestellter	16
Azubi / Student	2
Arbeitsloser	13
Zuhälter	1
Rentner	3
keine Angaben	22

4.9 Wohin gehen die Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt?

zurück zum Mann	2
zu Verwandten / Bekannten	5
eigene Wohnung	20
anderes Frauenhaus / andere Institution	9
noch im Frauenhaus	13
keine Angaben	8

4.10 Durch wen erfahren die Frauen vom Frauenhaus?

Jobcenter / Jugendamt	4
Verwandte / Bekannte	7
Polizei	7
Arzt / Ärztin / Krankenhaus	2
andere Beratungsstelle / Sozialdienste	9
Medien	1
waren schon im Frauenhaus	0
andere Frauenhäuser	7
Pastor / Pastorin	1
keine Angaben	19

Es kommen auch Frauen zu uns, deren Männer über das Gewaltschutzgesetz weggewiesen wurden, die sich aber nicht sicher in ihrer Wohnung fühlten oder unmittelbar nach der Wegweisung weiterhin vom Mann bedroht und/oder misshandelt wurden.

4.11 Beziehung des Misshandlers zur Frau

Ehemann	21
anderer Verwandter	8
Lebenspartner	15
Geschiedener/ getrennt lebender Ehemann	2
keine Angaben	11

5. Regelmäßig sich wiederholende Tätigkeiten im Frauenhaus

5.1 Angebote für die Frauen

Aufnahme

- Abholen der Frauen und Kinder von einem vereinbarten Treffpunkt
- Klärung der akuten Misshandlungssituation
- Krisenintervention
- Aufnahmegespräch
- Erste Auftrags- und Zielformulierung
- Erledigung der notwendigen hausinternen Formalitäten (Aufnahmebogen, Hausordnung etc.)
- Sicherung der Grundversorgung
- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Klärung des Aufenthaltsstatus bei ausländischen Frauen

Aufenthalt

In der Orientierungsphase:

- Beziehungsaufbau zwischen Mitarbeiterin und Bewohnerin
- Kommunikationsförderung zwischen den Bewohnerinnen
- Vereinbarung von Beratungsgesprächen
- Konkretisierung des Hilfebedarfs
- Beratung und Vermittlung bei sozialen, rechtlichen, medizinischen und psychischen Fragestellungen

In der Stabilisierungsphase:

Unterstützung bei der Sicherung finanzieller Ansprüche

- Sicherung der materiellen Existenz
- Arbeitslosengeld I und II
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Ehegattenunterhalt
- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Krankengeld
- Krankenversicherung

Psychosoziale Beratung:

- Bearbeitung der Gewalterfahrung
- Unterstützung bei Entscheidungsprozessen wie z.B. Trennung oder Fortführung der Partnerschaft, Rückkehr in die Wohnung oder Bezug eigener Wohnung, Vermittlung in betreute Wohnformen oder stationäre Einrichtungen
- zur Regelung des Sorge-/Aufenthaltsbestimmungsrechts oder des Umgangsrechts
- Beratung zu Erziehung/Müttergespräche
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven

- Entwicklung realitätsgerechter Selbsteinschätzung
- Stärkung und Aufbau des Selbstwertgefühls
- Rollenklärung als Frau/Mutter
- Bewältigung von Alltagssituationen
- Informationsvermittlung über adäquate Hilfsangebote außerhalb des Frauenhauses
- Gesundheitsberatung
- Gruppengespräche bei Konflikten

Wiedereingliederungshilfen in Ausbildung oder Arbeit :

- Motivation zu Ausbildungsabschlüssen
- Arbeitsplatzsuche und Aufnahme
- Geldverwaltung und Regulierung zuvor angefallener Schulden

Auszug

Unterstützung und Begleitung:

- bei der Wohnungssuche
- Behördenangelegenheiten
- beim Sichern / Durchsetzen finanzieller Hilfen, Ansprüche und Vergünstigungen
- Planung des Umzugs
- Möbelbeschaffung
- Durchführung des Auszugs aus dem Frauenhaus in die eigene Wohnung
- bei der Suche nach Kinderbetreuung (Kindergarten, Kindertagesstätten, Hort etc.)
- bei der Vorbereitung auf die neue Lebenssituation
- bei der Arbeitssuche/Belegung von Deutschkursen
- Abschlussgespräch (mit Angebot der nachgehenden Beratung)

Darüber hinaus führen wir während unserer Bürozeiten, Mo, Di, Mi, Fr von 9.00 bis 16.00 Uhr, regelmäßig allgemeine telefonische Beratungen zu Themen wie Trennung und Scheidung sowie zum Gewaltschutzgesetz durch. Der Donnerstag steht für interne Besprechungen zur Verfügung.

5.2 Angebote für Kinder und Jugendliche

- regelmäßige Gruppenangebote für Kindergarten- und Schulkinder
- Begleitung bei Einschulung/Umschulung sowie zum Kindergarten
- Regelung und Begleitung bei Besuchskontakten
- Kontakt zum Jugendamt sowie Beratungsstellen
- Einzelbetreuung
- Mädchengruppe
- Hausaufgabenbetreuung
- Gespräche und individuelle Hilfeplanung

5.3 Bereitschaftsdienste

Die Mitarbeiterinnen leisten werktags ab 16.00 Uhr und am Wochenende rund um die Uhr telefonischen Bereitschaftsdienst. Die Bewohnerinnen haben bei schwierigen Situationen die Möglichkeit, jederzeit eine Mitarbeiterin zu erreichen.

5.4 Verwaltung des Hauses

- Einkäufe
- kleinere Reparaturarbeiten beauftragen, beaufsichtigen, überprüfen von Renovierungsarbeiten
- Herrichten der Zimmer für neuankommende Frauen u. Kinder
- Kleiderkammer für die Bewohnerinnen

5.5 Personal- und Finanzverwaltung

Verwaltung

- des Personalkostenetats
- der Betriebskosten
- der Eigenmittel

Abrechnung

- der Landeszuschüsse
- der Stadtzuschüsse

Kalkulation des nächsten Jahres

- Wirtschaftsplan für das Land Nds./Stadt OS erstellen
- Jahres- / Arbeitsbericht erstellen
- Verhandlungen mit der Stadt

5.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Info-Veranstaltungen bei verschiedenen Verbänden und Vereinen
- Presseberichte und Homepage
- Infostände (z.B. dem Fest der Kulturen)
- Podiumsdiskussionen
- Interviewpartnerin für SchülerInnen und StudentInnen
- Mitwirkung beim AK Kinderschutz
- Mitwirkung VHS Ibbenbüren – Fachkraft Kinderschutz
- Mitwirkung bei der Kinderschutzrechts – Arbeitsgruppe

5.7 Qualifikation der Mitarbeiterinnen

- Fort- und Weiterbildungen / Teilnahme an Fachtagen zu den Themen Traumapädagogik, Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Supervision
- Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der autonomen Frauenhäuser
- Teilnahme an Terminen der LAG (Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser)

6. Unterstützung im Einzelnen

6.1 Beratung und / oder Begleitung der Frauen zu (Häufigkeit):

Jobcenter passiv	438
Jobcenter aktiv	116
Agentur für Arbeit	21
Familienkasse	103
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	389
Jugendamt	60
Arzt/Ärztin/Psychologin	677
Polizei	123
Gericht	67
Beratungsstellen	258
Unterhaltsvorschusskasse	145
Ausländerbehörde/Einwohnermeldeamt	104
VermieterIn /Wohnungsangelegenheiten	559
Personenschutz, um persönliche Dinge aus der Whg. zu holen	17
Auszug aus dem Frauenhaus	43
Arbeitgeber	42
Stadtverwaltung	231
Schuldenregulierung	222
externe Beratung zum Gewaltschutzgesetz	63
Sonstiges	3175

6.2 Beratung und / oder Begleitung der Kinder / Jugendlichen und Mütter zu:

Jugendamt	372
Schule/Hort/Berufsschule	331
Kindergarten/Krippe	427
Arzt/Ärztin/Hebamme	244
Polizei	59
Einrichtungen der Jugendhilfe	28
Beratungsstellen	135
Rechtsanwältin	248
Familiengericht	35

Verfahrenspflegerin/Gutachterin	92
Ausländerbehörde	61
Sonstiges	668

6.3 Weitere Angebote während des Aufenthaltes

Müttergesprächskreis	8
Hausversammlung	53

6.4 Nachgehende Beratung für Frauen / Mütter

Gruppenangebot	11
Einzelberatung	163
Telefonberatung	214

6.5 Nachgehende Beratung für Kinder und Jugendliche

Gruppenangebot	11
Einzelberatung	112
Telefonberatung	69

Die statistischen Angaben von Punkt 6.1 bis 6.5 werden mit Hilfe von Strichlisten erfasst.

7. Die Istanbulkonvention ist ratifiziert

Eine Position zur Istanbul Konvention (IK) und ihre Auswirkungen bzw. noch nicht vollzogene Umsetzung im Bereich der Finanzierung der (autonomen) Frauenhäuser in Deutschland

Bereits am 11.05.2011 hat die Bundesrepublik Deutschland ein „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ unterzeichnet.

Jedoch erst, nach langen Diskussionen hat die parlamentarische Staatssekretärin Frau Elke Ferner am 12.10.2017 die Ratifizierungsurkunde zur Istanbul-Konvention für die Bundesrepublik Deutschland beim Generalsekretär des Europarats unterschrieben.

Seit dem 01.02.2018 ist diese durch das „**Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt**“ in Kraft getreten. Somit hat Deutschland sich dazu verpflichtet, sich für den Schutz von Frauen vor allen Formen der Gewalt einzusetzen.

Die genaue rechtliche Verpflichtung ist im **Bundesgesetzblatt II** festgehalten.

In der Präambel heißt es unter anderem:

Die Mitgliedsstaaten des Europarats kommen überein eingedenk verschiedener, bereits bestehender Abkommen, Empfehlungen und Rechtsprechungen

- zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- zur Bekämpfung des Menschenhandels
- zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
- zum Schutz von Frauen vor Gewalt
- Normen und Mechanismen zur Gleichstellung von Frau und Mann zu setzen
- zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“ 1979)
- über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention 1989)
- der Grundsätze des humanitären Völkerrechts

„unter Verurteilung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

„in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist“

„in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“

„in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“

„mit großer Sorge feststellend, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen“

„in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer“

„in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie“

„in dem Bestreben ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist“

Hier werden die für uns erheblichen Gesetze der Istanbul Konvention kurz angeschnitten:

1. Art. 3 Begriffsbestimmungen
...der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ wird als Menschenrechtsverletzung....verstanden...
2. Art. 4 Grundrechte
„...Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.“
3. Art. 7 umfassende und koordinierte politische Maßnahmen
„ Alle in Absatz eins genannten politischen Maßnahmen stellen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen.“
4. Art. 8 finanzielle Mittel
„ Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel für die geeignete Umsetzung bereit ... einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.“
5. Art. 9 nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft
„...fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen..., die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen,...“
6. Art.18 allgemeine Verpflichtungen
„... Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstige Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.“
7. Art.2 spezialisierte Hilfsdienste
„...stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sowie deren Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für die Bereitstellung.“
8. Art.23 Schutzunterkünfte
„...treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu

ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen...“

9. Art. 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) „...um sicherzustellen, dass in dem Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.“

(2) „...dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“

10. Art. 59 Aufenthaltsstatus

(1) „...um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus... seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält.“(2)“...um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, ... damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.“

(3) „...erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt...“

Die Bundesregierung hat jedoch bei der Ratifizierung einen Vorbehalt¹ gegen Artikel 59 der Konvention vorgenommen, durch welchen es geflüchteten oder migrierten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder als Zeuginnen in Strafverfahren aussagen, nicht möglich ist, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen. Dadurch, dass sie die Ehebestandszeit von drei Jahren erfüllen müssen, um einen eigenen Aufenthaltstitel zu erhalten, sind diese bereits von Gewalt betroffenen Frauen weiterhin einem hohen Gewaltrisiko ausgesetzt. (siehe Deutscher Bundesjugendring (DBJR) Vollversammlung 26/27 Oktober 2018) Unberücksichtigt ist bislang, dass oftmals auch Kinder betroffen sind.

Auch wir schließen uns der Forderung des deutschen Juristinnenbundes (st-18-02 vom 29.01.2018.S.28/31) und dem DBJR an, die Istanbul-Konvention vorbehaltlos umzusetzen. Frauen und Kinder müssen unabhängig ihrer Herkunft, ihres Passes oder ihres Aufenthaltstitels vor jeglicher Art der Gewalt geschützt werden!

¹ die einseitige Erklärung eines Staates beim Abschluss eines Vertrages, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern (Wikipedia, Vorbehalt (Völkerrecht)).

Ziele und Inhalte der Konvention

Der Istanbul-Konvention gingen mehr als zehn Jahre intensiver Arbeit des Europarates zur Prävention von Gewalt an Frauen voraus. Im Jahr 2002 wurde die Empfehlung 5 (2002) des MinisterInnenrats vom 30.4.2002 zum Schutz von Frauen vor Gewalt angenommen.

Im Jahr 2005 wurde beschlossen eine Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen durchzuführen. Eine Gruppe von acht ExpertInnen wurde nominiert, um die Kampagne fachlich zu begleiten. Die Kampagne wurde von 2006 bis 2008 mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt an Frauen durchgeführt, da dies die häufigste Form von Gewalt ist, die Frauen in europäischen Ländern erleben. Im Dezember 2008 wurde das Mandat für die Erarbeitung eines Übereinkommen erteilt und die Arbeitsgruppe CAHVIO (Ad Hoc Committee on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence) eingesetzt, um den Text der Konvention zu verhandeln.

Dass es zu einer Einigung kam, ist auch den Bemühungen der Türkei zu verdanken, die sich vehement für ein starkes, die geschlechtsspezifischen Ursachen von Gewalt an Frauen anerkennendes Dokument einsetzte. Die Konvention wurde schließlich im Mai 2011 in Istanbul unter dem Vorsitz Österreichs angenommen.

Die Konvention verfolgt unter anderem die Ziele, Betroffene vor Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und mit umfassenden politischen und sonstigen Maßnahmen den Rahmen für die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung der Betroffenen sowie der Strafverfolgung der Täter und Täterinnen zu schaffen (Artikel 1).

Um einen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten, umfasst der Konventionstext alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – körperliche, seelische und sexuelle Gewalt-, aber auch Stalking, Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung.

Dabei wird der Begriff Gewalt weit gefasst und als eine Menschenrechtsverletzung sowie eine Form der Diskriminierung der Frau definiert, die alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen (Artikel 3).

Einen besonderen Fokus legt die Konvention auf häusliche Gewalt und schließt hier betroffene Männer und Kinder mit ein (Artikel 2).

Das Übereinkommen **verpflichtet die Staaten** zu umfassenden Maßnahmen in allen Bereichen, von der Prävention (Kapitel III), über Unterstützungsangebote (Kapitel IV) bis hin zum Straf-, Zivil- und Ausländerrecht (Kapitel V, VI, VII).

Eine zehn- bis 15-köpfige Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of experts on action against violence against women and domestic violence, GREVIO) wird die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien überwachen. Der GREVIO-Ausschuss kann in Situationen schwerer oder systematischer Gewalt gegen Frauen auch Eiluntersuchungen vor Ort vornehmen.

Was bedeutet die Verpflichtung durch die Istanbulkonvention für die Finanzierung für uns als Autonomes Frauenhaus Osnabrück bzw. für die (autonomen) Frauenhäuser der BRD?

Die Expertengruppe (Task Force), die vom Europarat zur Vorbereitung eines Regelwerks, das verbindliche Standards für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Europa setzen sollte, und das letztlich in das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 gemündet ist, kam in ihrem Abschlussbericht überein, eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern zu empfehlen, die auf alle Regionen verteilt sind und die 1 Platz (Bett) pro 7500 Einwohner*innen vorsieht.

In einer diesen Entwicklungsprozess begleitenden Studie des Europarates „Combating violence against women: minimum standards for support services“ aus 2007 von Prof. Liz Kelly (Roddick Chair on Violence Against Women, London Metropolitan University and Lorna Dubois) wurden notwendige Mindeststandards erforscht und entwickelt, die 1 Familienplatz pro 10.000 Einwohner*innen empfiehlt. 1 Familienplatz errechnet sich nach der Definition aus 1 Bett für die Mutter plus die durchschnittliche Geburtenrate des jeweiligen Landes. (für Deutschland 1,59) Diese Empfehlung wurde schließlich in den erläuternden Bericht zum Übereinkommen aufgenommen und ist somit Bestandteil der Konvention!

In Deutschland leben derzeit 82.740 Mio. Menschen. So entspricht die Anzahl der in bundesdeutschen Frauenhäusern vorgehaltenen Plätze weder der Empfehlung der Task Force des Europarates noch der Empfehlung der Istanbulkonvention. Angemessen für Deutschland sind hiernach rd. 10.950 Plätze (=Betten) oder 8200 (Familien)-Zimmer.

Es fehlen also in Deutschland rund 4.250 Frauenhausbetten oder 3.180 Frauenhauszimmer.

Laut einer Auswertung der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser aus 02/2019 lebten Stand 31. Dezember 2017 7.963 Mio Menschen in Niedersachsen. Gemäß Istanbul Konvention besteht hier demnach ein Bedarf von 2062 Familienplätzen. Laut den Zahlen der Länderabfrage zum Workshop des Runden Tisches des BMFSFJ am 30.11.2018 stehen derzeit aber nur 367 Familienplätze in Niedersachsen zur Verfügung.

In Niedersachsen besteht also ein Defizit von 1695 Familienplätzen!

In Osnabrück leben derzeit 169.108 Menschen. Es besteht demnach ein Bedarf von 44 Familienplätzen (= 114 Betten). Das Autonome Frauenhaus Osnabrück kann hilfeschuchenden Frauen und Kindern aktuell 30 Betten bieten.

In Osnabrück besteht also ein Defizit von 84 Betten oder 32 Familienplätzen!

Artikel 8 der Istanbul Konvention verpflichtet die Bundesrepublik, die finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bereitzustellen.

In Artikel 9 erkennen die Vertragsparteien an, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Artikel 22 und 23 der Konvention verpflichten zur Vorhaltung von Unterstützungsdiensten und Schutzunterkünften in ausreichender Zahl. Frauenhäuser sind stadt-, kreis- und länderübergreifende Unterstützungs- und Kriseneinrichtungen und ihre Finanzierung muss für eine Umsetzung der Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention einzelfallunabhängig und verlässlich auf gesetzlicher Grundlage gewährleistet werden.

Empfehlungen zur Finanzierung von Frauenhäusern

Bereits am 23.06.2010 sprach der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in einem Diskussionspapier Empfehlungen zur Finanzierung von Frauenhäusern aus. Hier heißt es u.a.:

Deutschland verfüge bundesweit über ca. 350 Frauenhäuser mit rund 7.000 Plätzen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Jährlich fliehen ca. 40.000 Personen in Frauenhäuser.

Die gesellschaftlichen Kosten pro Gewaltdelikt berechnen sich auf etwa 25.600 Euro.

„Neben der wirksamen Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder konnte auch ein insgesamt positiver volkswirtschaftlicher Nutzen der Frauenhausarbeit durch eine Gewalt verhindernde Beratung z.B. für Thüringen bereits ermittelt werden. Dieser tritt schon dann ein, wenn mindestens in nur 3 % aller von den Frauenhäusern in Thüringen im Jahr 2006 durchgeführten Beratungsfällen ein Körperverletzungsdelikt verhindert werden konnte.“²

Im Hinblick auf die Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Frauenhaus gebe es erhebliche Unsicherheiten. Das sei zum einen darauf zurückzuführen, dass die einrichtungsbezogenen

² Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Finanzierung von Frauenhäusern, S.3 und4.

Zuwendungen an Frauenhausträger von der jeweiligen Haushaltssituation abhängig gemacht werden.

„Zum anderen weisen die in der Praxis zunehmend als Finanzierungsgrundlagen dienenden verschiedenen sozialrechtlichen Ansprüche und Regelungen Abgrenzungsfragen, Lücken und Ermessensspielräume auf...“³. Daraus ergeben sich uneinheitliche Zugangsmöglichkeiten.

Zudem fehle es im Finanzierungsmix an einer Gesamtverantwortung für die Infrastruktur als solche. Auch der Bundestag habe in seinem Beschluss vom 18.06.2009 schon Handlungsbedarf festgestellt. Der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau habe die Bundesregierung bereits am 04.10.2010 in seinen abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht dazu aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Frauenhäuser in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, angemessen finanziell unterstützt werden und allen Frauen unabhängig von ihrem Einkommen offen stehen müssen.

Der Deutsche Verein hat festgestellt, dass die unterschiedlichen Finanzierungsformen, wie die zuwendungsfinanzierte Förderung und die Tagessatzfinanzierung in kostenerstattungsrechtlicher Sicht nicht miteinander kompatibel sind.

Hieraus ergäben „...sich regelmäßig Schwierigkeiten bei der Aufnahme ortsfremder Frauen und deren Kinder, resultierend daraus, dass die Kostenerstattungsregelung des **§36 a SGB II** (Unterkunfts- und psychosoziale Betreuung) für zuwendungsfinanzierte Frauenhausleistungen **schwerlich geeignet** ist, weil bei dieser Finanzierungsform die individuellen Fallkosten nur schwer zugeordnet und beziffert werden können. Zuwendungsfinanzierende Länder oder Kommunen können vom Nachbarland bzw. der Nachbarkommune **bei dortiger Tagessatzfinanzierung** für deren Aufnahme auswärtiger Frauen gemäß § 36a SGBII in Anspruch genommen werden, ohne selbst im vergleichbaren Fall einen Ausgleich verlangen zu können. Es kommt deshalb einerseits zu einer ungleichen Kostenverteilung zwischen den Frauenhäuser vorhaltenden und durch Zuwendungen fördernden Ländern bzw. Kommunen und ihren tagessatzfinanzierenden Nachbarn. Das kann andererseits auch zu Einschränkungen des Zugangs von auswärtigen betroffenen Frauen und Kindern zu den Zufluchtseinrichtungen führen.“⁴

Auch wir haben die Erfahrung gemacht, dass tagessatzfinanzierte Frauenhäuser insbesondere Frauen und Kinder mit Residenzpflicht nicht aufnehmen konnten, da die Kostenübernahme verweigert wurde. Ein möglicherweise erfordernder grenzüberschreitender Schutz wird dadurch erheblich erschwert.

Für den Aufenthalt im Frauenhaus fehle es in den Regelungsbereichen des SGB XII und AsylbLG an speziellen Kostenerstattungsregelungen. Mancherorts behelfe man sich hier auch mit unbürokratischen

³ s.o.

⁴ Diskussionspapier S.5

Kostenübernahmen im Einzelfall, §98 Abs.5 SGB XII als Kostenerstattungsvorschrift, freiwillige Vereinbarungen der Kommunen und der Länder etc..

Der deutsche Verein stellt fest, dass die vielen Auseinandersetzungen um die Kostenerstattung in der Praxis bis heute unverhältnismäßig viel Zeit und Ressourcen auf beiden Seiten binden. Er hält es für erstrebenswert eine Lösung zur Absicherung der Schutz- und Hilfsangebote und die hierfür einzusetzenden Mittel zu finden. Dabei stellt er folgende Grundsätze in den Vordergrund:

1. Die stabile Finanzierung einer bedarfsgerechten Infrastruktur muss gewährleistet sein!

Diese Infrastruktur müsse flächendeckend sein, die Finanzierung dürfe sich für die Opfer häuslicher Gewalt „nicht als zusätzliche Gefährdung oder unzumutbare Belastung auswirken oder den Zugang zu einer Schutzeinrichtung erschweren“ und „Eine gleichwertige und niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit zu den erforderlichen Schutz- und Hilfemaßnahmen unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus und Wohnort der Betroffenen ist sicherzustellen.“⁵

2. Ein einheitlicher Rechtsrahmen für Leistungen an gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder muss geschaffen werden!

„Der Deutsche Verein ist überzeugt, dass eine Sicherstellung der Angebote und der Infrastrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder erreicht werden kann, wenn die bedarfsgerechten Leistungen an diesen Personenkreis sowie die Vorhaltung der notwendigen Leistungen auf verlässlicher Grundlage in einen einheitlichen Rechtsrahmen aufgenommen werden. Bei allen angedachten Regelungen müssen das **Konnexitätsprinzip**⁶ als auch die übrigen verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden. Die jeweilige Gefährdungslage kann Schutz außerhalb der Wohnortkommune erfordern. Deshalb sollten sie Betroffenen über die Orts- und Landesgrenzen hinaus offenstehen und Kostenerstattungsregelungen gefunden werden, die eine sachgerechte Kostenverteilung zwischen den Leistungsträgern gewährleisten, unabhängig davon, wie die jeweiligen Finanzierungsregelungen ausgestaltet sind.“⁷

Es empfehle sich eine eigenständige Regelung innerhalb eines bestehenden Rechtsrahmens. In gesellschaftspolitischer Hinsicht würde sich so der politische Wille manifestieren, wirkungsvoll und effektiv gegen

⁵ s.o. S.7

⁶ Im Grundgesetz ist das Konnexitätsprinzip in Art.104a wie folgt formuliert: (1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dies Grundgesetz nicht anders bestimmt. (2) Handeln Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben. (..)

⁷ Diskussionspapier S.9

Gewalt im häuslichen Kontext vorzugehen und deren Opfer schützen und unterstützen zu wollen.

Unter dem Aspekt der Überregionalität und der gleichmäßigen Kostenverteilung spreche vieles für die Schaffung einer verbindlich gestalteten Finanzierungsstruktur des Hilfesystems in einem eigenständigen Rechtsrahmen. Hierbei könnten und sollten gewachsene Unterschiede in den einzelnen Fördersystemen ausreichend Berücksichtigung finden, aber auch gleichwertige und niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten Gewährleistung finden.

Lösungsansätze dazu:

→ Eine verlässliche Regelung auf Bundesebene zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder außerhalb der Sozialleistungsgesetze muss geschaffen werden!

→ eine verlässliche Regelung im Landesrecht, abgestimmt und länderübergreifend muss geschaffen werden!

In den meisten Bundesländern werden Frauenhausleistungen in einer Kombination aus verschiedenen, unterschiedlich hohen Anteilen an Landesmitteln und kommunalen Mitteln gefördert. Die unterschiedlichen Kostenträgerschaften bewirken einen erhöhten Verwaltungs- und Zeitaufwand für die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern.

Eine länderübergreifende Vereinbarung, die das unterschiedliche Engagement der Länder ausgleicht gibt es nicht. In den einzelnen Kommunen müssen die Frauenhäuser finanzielle Mittel als freiwillige Leistungen dieser beantragen. Hier spielt der politische Wille des jeweiligen Rates oder Senates eine große Rolle, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Mittel bewilligt werden.

3. Die einrichtungsbezogene Finanzierung sollte effektiver gestaltet werden!

Auch die Orientierung an vorhandenen Finanzierungsmodellen, die nicht an die Sozialleistungsansprüche der betroffenen Frauen und Kinder anknüpfen und bei welchen die Mittel nicht von unterschiedlichen Kostenträgern fließen, stelle einen möglichen Lösungsansatz dar.

„Verbunden mit einer ausreichenden Finanzierung stellt es sich aus Sicht des Deutschen Vereins als zielführend dar, sämtliche finanziellen Mittel, die auf den unterschiedlichen Wegen in die Hilfestruktur fließen, für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gebündelt in dem kommunalen Finanzausgleich oder im Landeshaushalt ohne nähere leistungsrechtliche Zuordnung bereitzustellen“⁸, so wie es in den Bundesländern Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein bereits praktiziert wird. Dieses Modell könnte sich auch für andere Bundesländer eignen und erste Erfahrungen zeigen, dass es geeignet sein könne, „die Mittel zu bündeln und wesentlich

⁸ Diskussionspapier....S.11

effizienter einzusetzen und eine Gewährung von Hilfe aus einer Hand zu erreichen...

Eine einseitige Kostenbelastung der vorhaltenden Kommune bzw. des vorhaltenden Landes wegen der Aufnahme betroffener Frauen und Kinder aus anderen Bundesländern ließe sich letztlich nur über freiwillige Ausgleichsvereinbarungen vermeiden.“⁹

4. Die Gestaltung einer Finanzierung im Rahmen der Sozialleistungsgesetze ist ausschließlich über eine Erweiterung oder Ausformung dieser möglich!

Es sei nicht Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Bedarfe von Gewalt betroffenen Personen umfassend abzusichern.

Der Deutsche Verein hält die derzeitige Finanzierung der Frauenhäuser auf der Grundlage der Sozialleistungsgesetze, wie angegeben, im Ergebnis für nicht ausreichend, um den erforderlichen Schutz und die Unterstützung aller gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder zu gewährleisten. Für nicht leistungsberechtigte Frauen wie Studentinnen, Auszubildende, Schülerinnen, bestimmte Migrantinnen etc. ist die Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes nicht gesichert oder mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Ein gleichwertiger Zugang zum Schutz- und Hilfesystem ist derzeit bei tagessatzfinanzierten Frauenhäusern nicht gegeben.

SGB II

Die Einschränkungen der Leistungsberechtigung gemäß §7 Abs. 1 Nr. 4 (gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD), Abs. 5 und 6 (Ausbildung) SGB II sollten bei Gewährung von Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt für nicht anwendbar erklärt werden.

„In seinen Empfehlungen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger hat sich der Deutsche Verein bereits dahingehend positioniert, dass die Zielsetzung der Leistungen im Frauenhaus, der Frau und ihren Kindern Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner zu gewähren, soll nicht durch den Anspruchsübergang oder durch die Mitteilung der Leistungen an den Unterhaltspflichtigen gefährdet werden, geschweige denn durch die Heranziehung eine von der Frau angestrebte Versöhnung mit dem Partner vereitelt werden.“¹⁰

SGB XII

„Eine generelle leistungsrechtliche Zuordnung von Leistungen für gewaltbetroffene Personen im SGB XII (anstelle punktueller Verbesserungen im SGB II / SGB XII und AsylbLG) würde eine Grundentscheidung in sozialpolitischer Hinsicht beinhalten, das Leistungsspektrum unabhängig von sonstigen Angeboten im SGB XII auszubauen und damit fürsorgerechtlich zu identifizieren.

⁹ s.o.S.12

¹⁰ Diskussionspapier S.15

Sozialleistungsrechtlich könnte das Maßnahmenbündel, das von häuslicher Gewalt betroffenen Personen und ihren Kindern in Schutzeinrichtungen und über beratende oder unterstützende Dienste zuteilwerden soll, als eine Hilfe in einer besonderen Lebenslage verstanden werden.“¹¹

AsylbLG

„Der deutsche Verein hält auch im Rechtskreis des AsylbLG verlässliche Regelungen in Bezug auf die notwendige Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen für notwendig. Hierfür sprechen nicht nur sozialleistungsrechtliche, sondern auch humanitäre und integrationspolitische Gründe.“¹²

Ausblick und Forderungen

Um die Ratifizierung der Istanbul-Konvention umzusetzen hat die Bundesregierung einen runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ eingerichtet. Am 18.09.2018 fand bereits das Erste von nur 2 Treffen im Jahr statt. Zu diesem „Gremium“ sind die Autonomen Frauenhäuser in Vertretung durch die ZIF als Fachkompetenz nur zeitweise eingeplant.

Der Bund will ein Förderprogramm für Frauenhäuser und Beratungsstellen auflegen. Im kommenden Jahr sind dafür fünf Millionen Euro vorgesehen. Bis 2020 soll die Förderung auf 30 Millionen steigen. Ziel der Zusammenarbeit sind laut Bundesministerium der Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen. Von einem Bestandsschutz der bereits seit fast 40 Jahren bestehenden autonomen Frauenhäuser ist erschreckenderweise nicht die Rede.

Bund, Länder und Kommunen sollen sich dazu verpflichten, Unterstützungsangebote für betroffene Frauen weiterzuentwickeln. Neben dem Bund machen beim runden Tisch alle 16 Bundesländer und die kommunalen Spitzenverbände mit.

Laut der persönlichen Aussage der Vertreterin des Niedersächsischen Ministeriums Frau Frenzel-Heiduk wird das Geld bislang allein für neue Projekte bewilligt. Fragwürdig ist immer noch wie die Finanzierung bereits bestehender Häuser sichergestellt werden soll.

Angesichts der Verpflichtung des deutschen Staates halten wir es für äußerst sinnvoll das Konnexitätsprinzip für die Kommune als Kostenerstattungsregelung einzuführen. Die Vertreterinnen der Kommunen hätten hier die Möglichkeit dieses beim runden Tisch oder über die jeweiligen Ministerien einzufordern.

Abgesehen davon, dass es eine enorme Vielzahl von fehlenden Betten bzw. Familienplätzen in Frauenhäusern in der BRD gibt, ist es eine

¹¹ s.o. S.15

¹² s.o. S.16

Tatsache, dass es bislang keine einheitliche Kostenerstattungsregelung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, die Zuflucht in einem Frauenhaus gefunden haben, in Deutschland gibt. Somit ist der Schutz für alle Betroffenen auf mehreren Ebenen nicht gewährt und der Staat kommt seiner Verpflichtung durch die Ratifizierung der Istanbul Konvention nicht nach!

Von Gewalt betroffene Frauen, die keinen Leistungsanspruch nach SGB II/ SGB XII haben, können nach den bisherigen Vereinbarungen nicht bzw. nur unter erschwerten, belastenden Bedingungen in Frauenhäusern wohnen.

In der Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im niedersächsischen Landtag zu Frauenhäusern am 16.08.2018 hieß es bereits u.a.:

„1. Die verbreitete Finanzierung in Form von Zuwendungen führt dazu, dass Leistungen an gewaltbetroffene Frauen und Kinder von der jeweiligen Haushaltssituation der Kommunen abhängig sind. Dies kann im ungünstigen Fall den gesamten Betrieb eines Frauenhauses gefährden.“

„2. Die als Finanzierungsgrundlagen dienenden verschiedenen sozialrechtlichen Regelungen im SGB II, SGB XII und AsylbLG weisen Abgrenzungsfragen, Lücken und Ermessensspielräume auf, die für die gewaltbetroffenen Frauen und Kinder zu uneinheitlichen Zugangsmöglichkeiten führen und teilweise hinter ihrem Bedarf zurückbleiben. Die Vielzahl der möglichen Leistungsträger bindet unnötig Personal zur Klärung finanzieller Fragen und zur Abrechnung.“

„3. Kostenerstattungsschwierigkeiten bei der Aufnahme ortsfremder Frauen und ihrer Kinder bilden eine weitere Barriere. Die Kostenerstattungsregelung des §36a SGB II (Unterkunftskosten und psychosoziale Betreuung) ist für zuwendungsfinanzierte Frauenhausleistungen schlecht geeignet, weil individuelle Fallkosten nur schwer zugeordnet oder beziffert werden können. Im SGB XII und AsylbLG fehlen geeignete Kostenerstattungsregelungen für den Aufenthalt in einem Frauenhaus gänzlich.“

Zur Situation in Osnabrück

Aufgrund der Schwierigkeit der Kostenerstattung ist die Stadt Osnabrück in diesem Jahr an uns herangetreten, um Ergänzungen in unseren bereits bestehenden Vertrag einzuführen. Nach langen und konfliktreichen Verhandlungen haben wir eine sehr komplizierte Lösung gefunden, die die langjährige Festbetragsfinanzierung unseres Hauses nicht gefährdet und es uns weiterhin ermöglicht alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder aufzunehmen.

Wir schließen uns den Ausführungen des Deutschen Vereins an und fordern weiterhin eine gesicherte Finanzierung über einen Festbetrag, die den (autonomen) Frauenhäusern die Möglichkeit einer guten Finanzplanung, Ausstattung, kompetentes Personal, einen gut ausgestatteten Mädchen- und Jungenbereich und eine Konzeption, die eine Parteilichkeit für Frauen, einen feministischen Ansatz und eine traumapädagogische Arbeit mit den betroffenen Kindern beinhaltet!

Seit fast 40 Jahren arbeitet der Trägerverein Frauenhaus e.V. nach feministischen und autonomen Grundsätzen. Dies wurde uns hauptsächlich durch die hart erkämpfte Festbetragsfinanzierung der Stadt Osnabrück ermöglicht. Durch gute Argumente und Überzeugungsarbeit gegenüber den Kommunalpolitiker*innen, konnten wir uns, im Sinne der uns anvertrauten Frauen und Kinder, durchsetzen. Wir sind froh, dass Deutschland mit der Istanbul Konvention endlich die Grundsätze und Forderungen gesetzlich verankert, für die wir uns seit so vielen Jahren einsetzen!

8. Finanzielle Situation des Frauenhauses

8.1 Finanzierung Stadt Osnabrück

Das Festbetragsbudget der Stadt Osnabrück wurde um die jährliche Tarifsteigerung nach dem TVöD angehoben. Die Höhe des Zuschusses für die Sachkosten ist unverändert.

Seit 2014 statten wir das Haus durch Eigenmittel aus, da die Stadt zum damaligen Zeitpunkt den Antrag auf Neumöblierung der bereits 35 Jahre alten und durch die hohe Fluktuation extrem abgenutzten Möbel abgelehnt hatte.

Nachdem ein Großteil der Neuausstattung erfolgen konnte, werden dennoch dringend Spenden für noch ausstehende Neuanschaffungen benötigt. Wir hoffen weiterhin auf Unterstützung neuer/alter SpenderInnen.

8.2 Finanzierung Land Niedersachsen

Durch die in 2017 geänderten Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und deren Kindern, die von Gewalt betroffen sind, hat sich der Zuschuss im Jahr 2018 um weitere 3% erhöht.

Diese Erhöhung erfolgte, da sich auch der Bedarf für die psychosoziale Beratung von Mädchen und Frauen mit Migrationsgeschichte erhöht hat.

Dadurch ist es uns möglich, dass die Mitarbeiterinnen weiterhin mit einer erhöhten Stundenzahl arbeiten können, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

8.3 Eigenmittel

Die Zuschüsse der Stadt Osnabrück und die Fördermittel des Landes Niedersachsen reichen nicht aus, um die jährlich anfallenden Personal- und Betriebskosten des Frauenhauses zu decken. Um den Betrieb des Hauses aufrecht zu erhalten, ist das Frauenhaus weiterhin auf zusätzliche Einnahmen aus Spenden- und Bußgeldern angewiesen. Hier ist zu erwähnen, dass der Zufluss an Bußgeldern bedauerlicherweise seit einigen Jahren kontinuierlich abnimmt.

Mittlerweile konnten bereits zehn der elf Zimmer für Bewohnerinnen und deren Kinder mit Hilfe von Spendengeldern ausgestattet werden. An dieser Stelle geht auch ein herzlicher Dank an die Stadt Osnabrück, die damit als Eigentümerin der Immobilie die Kosten für die Grundsanierung einer weiteren Wohnung inklusive Badezimmer getragen hat.

Für 2019 und auch auf längere Sicht ist geplant, das letzte Zimmer einer Wohnung sowie zwei Wohnungsflure zu sanieren und neu auszustatten. Des Weiteren soll eine Gemeinschaftsküche entstehen, in der wir mit den Bewohnerinnen und Kindern gemeinsame Aktivitäten durchführen können, da die Wohnungsküchen dafür viel zu klein sind. Außerdem soll der Innenhof zu einem Garten ausgestaltet werden, damit alle Frauen und Kinder und vor allem auch die, die das Haus aufgrund akuter Bedrohung ohne Begleitung nicht verlassen können, eine Möglichkeit haben, sich kurzweilig zu erholen und die Kinder Bewegungsfreiraum haben.

Für die Zukunft besteht noch der langgehegte Wunsch, den geräumigen Dachboden des Hauses auszubauen und auszustatten. Es wird in der täglichen Arbeit seit Jahren immer deutlicher, dass die Anzahl psychisch erkrankter Menschen zunimmt und damit auch die Zahl der bei uns lebenden erkrankten Frauen. Für diese Frauen und auch die nicht betroffenen Frauen ist es wichtig, dass Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Aktuell müssen sich einzelne Frauen mit Müttern und ihren Kindern beengte Zimmer teilen. Liegt allerdings eine psychische Erkrankung vor, kann dies dazu führen, dass ein Mehrbettzimmer nicht zu 100% belegt werden kann, da dies für die einzelnen Frauen und deren Kinder unzumutbar wäre. Dadurch kann es unter Umständen dazu kommen, dass Frauen abgewiesen und damit an andere Frauenhäuser weitervermittelt werden müssen. Zudem würde durch die Entzerrung der aktuellen Wohnsituation ein gewisses Maß an der ohnehin schon eingeschränkten Privatsphäre jeder Frau und ihrer Kinder gewährleistet werden. Dies ist notwendig, da die

Frauen aufgrund des fehlenden bezahlbaren Wohnraums in Osnabrück und der sich daraus für sie ergebenden Wohnungsnot immer länger bei uns leben müssen.

Abschließend möchten wir uns bei allen Spenderinnen und Spendern bedanken!

Mit Ihrer finanziellen Unterstützung haben Sie dazu beigetragen, dass wir weiterhin gute Arbeit für die in unserem Haus lebenden Frauen/Mütter und deren Kinder leisten konnten. Außerdem konnte durch die Neugestaltung der Räume eine freundliche Atmosphäre geschaffen werden, die gerade für die zum Teil hochtraumatisierten Frauen und Kinder so außerordentlich wichtig ist.

Quellenangaben:

- [www.interventionstelle-wien.at/ downloads/istanbulkonvention.pdf](http://www.interventionstelle-wien.at/downloads/istanbulkonvention.pdf)
- Combating violence against women: minimum standards for support Services, S.28
- zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser
- Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Finanzierung von Frauenhäusern-
www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen/istanbulkonvention/